

Verkehrspolizei-Spezialabteilung
Nordstrasse 44, Postfach, 8010 Zürich
Telefon: +41 58 648 42 00
E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch

Verfügung

vom 6. Januar 2025/Rean

Nr. 101769

Verkehrsordnung Tempo-30-Zone

(Erweiterung der bestehenden Zone «Dorfkern»/Neufassung der Verfügung)

Auf Antrag der Gemeinde Lindau, Abteilung Gesellschaft und Sicherheit, vom 10. Dezember 2024 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

unter dem Hinweis, dass die vorliegend anzuordnende Signalisation und Markierung erst nach Eintritt der Rechtskraft dieser Verfügung angebracht werden darf,

mit dem Ersuchen, der Kantonspolizei Zürich, Verkehrspolizei-Spezialabteilung, Postfach, 8010 Zürich, oder per E-Mail: vpsa@kapo.zh.ch, eine mit Publikationsdatum versehene Kopie der Veröffentlichung dieser Verfügung (Ziffern I und IX) zustellt und ihr das Datum des Anbringens der Signalisation mitteilt,

verfügt die Kantonspolizei:

- I Lindau, Grafstal, Zone «Dorfkern», neu Zone «Grafstal».
Auf folgenden Strassen wird die zulässige Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge auf 30 km/h festgelegt und als Zone signalisiert:

bestehend:

- a. Rikonstrasse
- b. Koloniestrasse
- c. Steig
- d. Floraweg
- e. Chriesiweg

neu:

- f. Dorfstrasse (Dorfstrasse 12 bis Dorfstrasse 57)
- g. Rikonerstrasse (Dorfstrasse bis Rikonerstrasse 1)
- h. Rikonerstrasse (Rikonerstrasse 12 bis Chaltenriet 2)
- i. Rütelistrasse
- j. Schulweg
- k. Badstrasse (bis Badstrasse 79, ohne Badi-Areal)
- l. Im Gräbler (Privatstrasse)
- m. Rütelistrasse
- n. Julius-Maggi-Strasse
- o. Julius-Maggi-Strasse Nrn. 29-51 (Privatstrasse)
- p. Chaltenriet (ohne Privatstrasse)

- II An folgenden Orten sind Zonensignalisationen anzubringen: Signale Nr. 2.59.1 (Nr. 2.30, Beginn der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h) bzw. Signale 2.59.2 (Nr. 2.53, Ende der Zone mit Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h). Standorte/Torgestaltung gemäss den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen, der Besprechung mit Vertretern der Stadt Bülach sowie den Massnahmenplänen vom 02.07.2022 und 06.12.2022.
Ausführung: Normalformat, R2 stark retroreflektierend.
- III Auf den genannten Strassenabschnitten sind an folgenden Orten Bodenmarkierungen „ZONE 30“ anzubringen: Jeweils auf der Höhe der Zonensignalisation, gemäss VSS-Norm, und Besprechung vor Ort.
- IV Der genaue Standort und die Gestaltung der Signaltafeln und Markierungen richten sich nach dem jeweiligen Gutachten bzw. den Massnahmenplänen.
- V Diese Verkehrsanordnung steht unter dem Vorbehalt, dass die unterstützenden baulichen Massnahmen gemäss den genannten Planunterlagen von der Stadt / Gemeinde umgesetzt werden. Wird die Anordnung eines Hauptelementes im rechtskräftigen baurechtlichen Entscheid geändert oder weggelassen, ist diese Verfügung hinfällig.
- VI Das Dispositiv dieser Verfügung (in Bezug auf die neu integrierten Strassen) ist durch die Gemeinde in ihrem amtlichen Publikationsorgan zusammen mit ihrem Entscheid über die unterstützenden baulichen Massnahmen zu veröffentlichen. Rekurse gegen die unterstützenden, baulichen Massnahmen sind an das Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, zu richten.
- VII Die Signalisation der Verkehrsanordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.

- VIII Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsanordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 90 in Verbindung mit Art. 27, Abs. 1 SVG zur Folge.
- IX Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- X Die Verfügung A 31365/Weny vom 9. Januar 2019 ist hiermit aufgehoben.
- XI Schriftliche Mitteilung an:
Gemeinde Lindau, Abteilung Gesellschaft und Sicherheit

Kantonspolizei Zürich
Chefin Verkehrspolizei-Spezialabteilung



Karin Keller